



Verkehrsunternehmen des straßengebundenen ÖPNV in
Rheinland-Pfalz

Über

Landesbetrieb Mobilität

Nachrichtlich an rheinland-pfälzische Verbände:

Städtetag, Landkreistag, Gemeinde- und Städtebund

VDV, OSW, VDV Koblenz, VVRP

Verkehrsverbände KVV, RNN, VRM, VRN, VRT

DER STAATSSSEKRETÄR

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mkuem.rlp.de
<http://www.mkuem.rlp.de>

31.01.2025

Mein Aktenzeichen

5012-0003#2024/0002-1401

9.0006

Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Sophie Uhlmann

Sophie.Uhlmann@mkuem.rlp.de

Telefon / Fax

(06131) 16-5981

Rundschreiben über den Ausgleich von Preisermäßigungen bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Jahr 2023; hier: Schlussrechnung des Ausgleichsjahres 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

bis zum 31. Dezember 2023 galt im Land Rheinland-Pfalz das Landesgesetz über den Ausgleich von Preisermäßigungen bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs vom 19. August 2014 (AVerkAusglG). Die zugehörige Durchführungsverordnung war bis zum 31. Dezember 2024 in Kraft.

Für das Ausgleichsjahr 2023 sind Vorauszahlungen in Höhe von bis zu 90 v.H. des zuletzt festgesetzten Ausgleichsbetrages (in der Regel unter Bezugnahme auf das Ausgleichsjahr 2022) geleistet worden. Mit Rundschreiben vom 13.11.2023 teilte ich Ihnen mit, dass sich das Landvorbehalte, eine Rückforderung von im Rahmen der Abschlags-/Vorauszahlungen in 2023 zu viel gezahlten Ausgleichsbeträgen an die Verkehrsunternehmen durch die zuständige Behörde vorzunehmen, die dem Gesamtsystem ÖPNV jedoch wiederum zur Verfügung gestellt werden sollten, um die bereits bestellten Verkehrsleistungen sichern zu können. Eine dazu erforderliche Rechtsgrundlage werde erarbeitet.

1/3

Verkehrsanbindung

☺ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ☺ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



Nunmehr steht die Schlussabrechnung auf Grundlage der obigen rechtlichen Vorgaben über die Ausgleichsleistungen für das Jahr 2023 noch aus.

Das zum 1. Mai 2023 eingeführte Deutschlandticket führte dazu, dass die nach dem Gesetz vorgesehene Berechnung der Ausgleichsleistungen durch einen Preis-Preis-Ausgleich nicht mehr zur Tariflandschaft passte. Denn das Deutschlandticket stellt eine Ticketart dar, die unter dem AVerkAusglG nicht ausgleichsfähig ist.

Der den Verkehrsunternehmen zustehende Ausgleich wird zudem nicht unter der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 in Rheinland-Pfalz, Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität vom 6. Juni 2023 (5003#2023/0038-1401 8) berücksichtigt.

Denn gemäß der Richtlinie erfolgt die Berechnung des Ausgleichsanspruchs anhand der Fahrgeldeinnahmen des Referenzjahres 2019. Bei der Bemessung der Höhe des Ausgleichsanspruchs werden Ausgleichsleistungen, die 2019 nach § 45a PBefG bzw. der landesgesetzlichen Regelung in Rheinland-Pfalz nach dem AVerkAusglG an die Verkehrsunternehmen gezahlt wurden, jedoch nicht berücksichtigt. Den Verkehrsunternehmen entsteht somit ein finanzieller Schaden.

Um die eingetretenen Verwerfungen im ÖPNV für die Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr auszugleichen, ist daher bis zur Novellierung des Landesgesetzes zur Ersetzung des § 45a PBefG ab dem Ausgleichsjahr 2025 eine abweichende Regelung des Ausgleichsanspruchs erforderlich.

Vor diesem Hintergrund hat meine Fachabteilung gemeinsam mit dem Landesbetrieb Mobilität die Inhalte des als Muster beigefügten Vertragsentwurfs erarbeitet.

Auf Grundlage eines solchen öffentlich-rechtlichen Vertrags ist es dem Land möglich, die durch die Einführung des Deutschlandtickets entstandenen Verwerfungen bei den Ausgleichsleistungen im Jahr 2023 zu kompensieren.



Die daraus resultierende Vorgehensweise bei der Abwicklung gestaltet sich wie folgt:

Der Landesbetrieb Mobilität wird nunmehr im Rahmen und auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben eine Schlussrechnung vornehmen. Entsprechend erhalten Sie einen Festsetzungsbescheid für das Ausgleichsjahr 2023 nach dem AVerkAusglG.

Den als Muster beigefügten Vertrag werden Sie dann vom Landesbetrieb Mobilität als zuständiger Behörde nach Festsetzung des nach Maßstäben des obigen Absatzes errechneten Ausgleichsbetrags per Bescheid auf Grundlage des AVerkAusglG und der zugehörigen Rechtsverordnung erhalten.

Bitte übersenden Sie zur Vermeidung von möglichen Rückforderungen den Ihnen übersandten Vertrag unterschrieben an die zuständige Behörde, den Landesbetrieb Mobilität, zurück, sobald Sie diesen erhalten haben. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie bei Ihren zuständigen Ansprechpersonen dort.

Bitte beachten Sie, dass es durch Unterschrift des Vertrages dann im Rahmen der Verrechnung voraussichtlich zu einer weiteren Auszahlung an Ihr Unternehmen kommen wird.

Von einer Rückzahlung auf Grundlage des Schlussbescheids sehen Sie in jedem Falle bitte ab.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Hauer

Anlage